

TE AsylGH Erkenntnis 2008/10/23 D6 310770-2/2008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.10.2008

Spruch

D6 310770-2/2008/2E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Peter CHVOSTA als Einzelrichter über die Beschwerde des B. S., geb. 00.00.1998, StA. von Georgien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 29.09.2008, FZ. 08 08.523-EAST West, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 68 Abs. 1 AVG und § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Der minderjährige Beschwerdeführer, ein georgischer Staatsangehöriger und Sohn der Beschwerdeführerin zu D6 307768-2/2008, reiste illegal mit seiner Mutter in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am 19.9.2006 durch seine Mutter als gesetzliche Vertreterin einen Antrag auf internationalen Schutz. Sein Vater ist der Beschwerdeführer zu D6 310769-2/2008 und reiste einige Wochen später in das Bundesgebiet, um ebenfalls in der Folge einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.

1. In ihrer Erstbefragung gab die Mutter des Beschwerdeführers als Fluchtgrund an, in ihrem Dorf namens Z. seien bewaffnete Gruppierungen gewesen, ihr Haus sei niedergebrannt und ihr Lebensgefährte, der Vater des Beschwerdeführers, verschleppt worden; alle Osseten sollten ermordet werden, wobei mehrere Personen, darunter auch Kinder, umgebracht worden seien. In der darauffolgenden Einvernahme führte die Mutter des Beschwerdeführers ergänzend aus, in ihrem Dorf seien die Leichen von Georgiern und Osseten sowie Drogen und Waffen durch Militärangehörige verkauft worden. Sie habe dies bei der Polizei angezeigt, woraufhin kurz darauf ihr Lebensgefährte, ein Militärangehöriger, verhaftet und sie selbst bezichtigt worden sei, "das alles absichtlich zu machen", um ihrem Lebensgefährten eine Beförderung zu ermöglichen. Die Verhaftung sei im Februar 2006 mit dem Vorwurf erfolgt, ihr Lebensgefährte sei in dieser Angelegenheit involviert gewesen; man habe angeblich den Verdienst

nicht teilen können. Ferner brachte die Mutter des Beschwerdeführers vor, in ihrer Heimat herrsche noch immer Krieg und man könne immer und überall erschossen bzw. getötet werden. Jedes Mal, wenn auf der georgischen Seite jemand umgebracht werde, würden georgische Maskierte in ihr Dorf kommen.

Mit Bescheid vom 7.3.2007 wies das Bundesasylamt den Antrag gemäß 3 Abs. 1 AsylG 2005, BGBI. I Nr. 100 (im Folgenden: AsylG), ab und erkannte dem Beschwerdeführer den Status des Asylberechtigten nicht zu. Der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf Georgien wurde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 leg. cit. ebenfalls nicht zuerkannt; ferner wurde der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien gemäß § 10 Abs. 2 AsylG ausgewiesen. In seiner Begründung erachtete das Bundesasylamt die behauptete Festnahme des Vaters des Beschwerdeführers als nicht glaubwürdig.

Die dagegen erhobene Berufung wies der Unabhängige Bundesasylsenat mit Bescheid vom 6.8.2007 in allen Spruchpunkten ab. Mangels eigener Asylgründe und aufgrund des Umstandes, dass auch der Mutter des Beschwerdeführers internationaler Schutz nicht gewährt werde, komme auch eine Asylgewährung aus dem Titel des Familienverfahrens nach § 34 AsylG nicht in Betracht. Hinsichtlich der Nichtzuerkennung subsidiären Schutzes erob der Unabhängige Bundesasylsenat die Begründung des erstinstanzlichen Bescheides zum Inhalt der eigenen Entscheidung und begründete die Zulässigkeit der Ausweisung aufgrund des Fehlens familiärer und (besonderer) sozialer Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet.

Die Behandlung einer dagegen erhobenen Beschwerde nach Art. 130 B-VG lehnte der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 12.12.2007, 2007/19/1018 ua, ab.

2. Nach der Festnahme des Vaters des Beschwerdeführers zur Sicherung eines Ausweisungs- bzw. Aufenthaltsverbotsverfahrens sowie zur Sicherung der Abschiebung stellte die Mutter des Beschwerdeführers als dessen gesetzliche Vertreterin am 12.9.2008 den vorliegenden (zweiten) Antrag auf internationalen Schutz. Es würden dieselben Fluchtgründe, mit denen der Antrag auf internationalen Schutz im Jahr 2006 begründet wurde, für den vorliegenden Antrag gelten. Darüber hinaus führte die Mutter des Beschwerdeführers die aktuelle Situation in Georgien nach den Kriegshandlungen zwischen der Russischen Föderation und Georgien und ethnische Probleme als weitere Fluchtgründe an.

In weiterer Folge brachte die Mutter des Beschwerdeführers vor, dass sich nach dem August 2007 die Situation in ihrer Heimat geändert habe: Ihr Dorf sowie das Haus ihrer Familie sei zerstört worden. Ihre Mutter (die Großmutter des Beschwerdeführers) habe versucht, eine Hütte zu bauen, die ebenfalls zerstört worden sei. Die Probleme bestünden aufgrund ihrer ossetischen Volksgruppenzugehörigkeit. Den Erzählungen ihrer Mutter zu Folge sei ihr Cousin Kriegsgefangener bei den Georgiern und ihr zweiter Cousin vor kurzer Zeit von einer georgischen Spezialeinheit im Wald umgebracht worden. In Georgien herrsche Anarchie. Befragt zu ihrem Gesundheitszustand gab die Mutter des Beschwerdeführers an, an einer psychischen Krankheit gelitten zu haben; da ihr letzter Asylantrag negativ entschieden worden sei, sei auch die Therapie abgebrochen worden. Auch ihr Sohn, der Beschwerdeführer, sei zuletzt zusammengebrochen. Er sei auch von georgischen Spezialeinheiten geschlagen worden und habe deshalb große Angst; dies sei im Jahr 2006 geschehen, bevor sie mit ihm nach Deutschland gegangen sei. In Deutschland hätten sie sich zudem von 2002 bis 2004/2005 aufgehalten.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 29.9.2008 wies das Bundesasylamt den Antrag vom 12.9.2008 gemäß 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück und wies den Beschwerdeführer gemäß 10 Abs. 1 Z 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien aus. In seiner Begründung traf das Bundesasylamt umfangreiche (aktuelle) Länderfeststellungen zur Situation in Georgien und stellte die Identität und georgische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers fest. Es verwies darauf, dass sich der Antrag des Beschwerdeführers auf ein bereits im ersten

Asylverfahren erstattetes Vorbringen stütze. Ein "neuer objektiver asylrelevanter Sachverhalt" könne dagegen nicht festgestellt werden. Die Behauptung der Mutter des Beschwerdeführers, ihr Elternhaus sei im Krieg zerstört und sie selbst bzw. ihre Familie in Georgien durch "Blutrache" bedroht worden, sei bereits im ersten Asylverfahren der rechtskräftigen verfahrenserledigenden Entscheidung des Bundesasylsenates zu Grunde gelegen. Während die Mutter des Beschwerdeführers im ersten Verfahren ausgeführt habe, ihr ganzes Leben in Südossetien verbracht zu haben, sei nunmehr hervorgekommen, dass sie in R. wohnhaft gewesen sei. Der Aufenthalt in R. werde sowohl durch den Vater des Beschwerdeführers als auch durch die Dokumente des Beschwerdeführers, der in R. geboren sei, belegt. Dass der Beschwerdeführer vor der Ausreise von georgischen Spezialeinheiten geschlagen worden sei, erachtete das Bundesasylamt als unglaublich, da dies im ersten Verfahren mit keinem Wort erwähnt worden sei und die Mutter des Beschwerdeführers angegeben habe, dass der Beschwerdeführer keine eigenen Ausreisegründe habe. Der vorliegende Antrag stütze sich einerseits auf bereits rechtskräftig entschiedene Fluchtgründe, und der Beschwerdeführer bringe andererseits keinen neuen Sachverhalt, der glaubwürdig sei oder zumindest einen glaubwürdigen Kern aufweise, vor.

Hinsichtlich der von der Mutter des Beschwerdeführers vorgebrachten Krankheiten verwies das Bundesasylamt darauf, dass der Beschwerdeführer offensichtlich keine medizinische Behandlung (auch nicht während seines Aufenthaltes in der Betreuungsstelle-West) in Anspruch genommen habe und daher keine (im weiteren Verfahren durch weitere Dokumente belegte) gravierende Erkrankung vorliege, wobei die medizinische Grundversorgung in Georgien ohnedies gewährleistet sei.

Rechtlich folgerte das Bundesasylamt daraus, dass mangels Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eine bereits entschiedene Sache vorliege. Die Ausweisungsentscheidung begründete es mit dem Fehlen familiärer Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet, da der Vater und die Mutter des Beschwerdeführers ebenfalls aus dem Bundesgebiet ausgewiesen würden. Eine besondere Integration in Österreich sei nicht ersichtlich. (Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen im hg. Erkenntnis vom 23.10.2008, D6 310768-2/2008/3E, verwiesen.)

3. Gegen den ebenfalls auf § 68 Abs. 1 AVG und § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG gestützten Zurückweisungsbescheid des Vaters des Beschwerdeführers richtet sich dessen (fristgerecht) eingebrachte Beschwerde, die gemäß § 36 Abs. 3 AsylG auch als Beschwerde gegen den vorliegenden Bescheid des Bundesasylamtes gilt. In der Beschwerdebegründung wird auf die Spannungen zwischen Georgiern und Osseten sowie auf den Schulbesuch des Beschwerdeführers hingewiesen.

II. Der Asylgerichtshof hat durch den zuständigen Einzelrichter erwogen:

Der Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 6.8.2007 wurde der Beschwerdeführerin am 7.8.2007 persönlich zugestellt und damit rechtskräftig.

1. Gemäß § 73 Abs. 1 AsylG ist das AsylG am 1.1.2006 in Kraft getreten; es ist gemäß § 75 Abs. 1 AsylG auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31.12.2005 noch nicht anhängig waren.

Das vorliegende Verfahren war am 31.12.2005 nicht anhängig; es ist daher nach dem AsylG zu führen.

Gemäß § 23 Asylgerichtshofgesetz (in der Folge: AsylGHG, Art. 1 Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz BGBl. I 4/2008) ist auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof grundsätzlich das AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 23 AsylGHG hat der

Asylgerichtshof - sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist - immer in der Sache selbst zu entscheiden. Er ist berechtigt, im Spruch und in der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener des Bundesasylamtes zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Die Zuständigkeit des Einzelrichters ergibt sich aus § 61 Abs. 3 Z 1 lit. c und Z 2 AsylG.

2. Gemäß § 68 Abs. 1 AVG iVm § 23 AsylGHG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 AVG die Abänderung eines der Beschwerde nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehen, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn die Behörde nicht Anlass zu einer Verfügung gemäß § 68 Abs. 2 bis 4 AVG findet. Diesem ausdrücklichen Begehen auf Abänderung steht ein Ansuchen gleich, das bezweckt, eine Sache erneut inhaltlich zu behandeln, die bereits rechtskräftig entschieden ist (VwGH 30.09.1994, 94/08/0183; 30.05.1995, 93/08/0207; 09.09.1999, 97/21/0913; 07.06.2000, 99/01/0321).

"Entschiedene Sache" iSd § 68 Abs. 1 AVG liegt vor, wenn sich gegenüber dem Vorbescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehen im Wesentlichen mit dem früheren deckt (VwGH 09.09.1999, 97/21/0913; 27.09.2000, 98/12/0057; 25.04.2002, 2000/07/0235). Werden nur Nebenumstände modifiziert, die für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerheblich sind, so ändert dies nichts an der Identität der Sache. Nur eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes - nicht bloß von Nebenumständen - kann zu einer neuerlichen Entscheidung führen (vgl. zB VwGH 27.09.2000, 98/12/0057; 25.04.2007, 2004/20/0100). Liegt keine relevante Änderung der Rechtslage oder des Begehens vor und hat sich der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt nicht geändert, so steht die Rechtskraft des Vorbescheides einer inhaltlichen Erledigung des neuerlichen Antrages entgegen. Stützt sich ein Asylantrag auf einen Sachverhalt, der verwirklicht worden ist, bevor das Verfahren über einen (früheren) Antrag beendet worden ist, so steht diesem (zweiten) Antrag die Rechtskraft des Vorbescheides entgegen (VwGH 10.06.1998, 96/20/0266).

Gegenüber neu entstandenen Tatsachen (novae causae supervenientes; vgl. VwGH 20.02.1992, 91/09/0196) fehlt es an der Identität der Sache; neu hervorgekommene Tatsachen (oder Beweismittel) rechtfertigen dagegen allenfalls eine Wiederaufnahme iSd § 69 Abs. 1 Z 2 AVG (wegen nova reperta; zur Abgrenzung vgl. zB VwGH 04.05.2000, 99/20/0192; 21.09.2000, 98/20/0564; 24.08.2004, 2003/01/0431; 04.11.2004, 2002/20/0391), bedeuten jedoch keine Änderung des Sachverhaltes iSd § 68 Abs. 1 AVG. Eine neue Sachentscheidung ist nicht nur bei identem Begehen auf Grund des selben Sachverhaltes ausgeschlossen, sondern auch dann, wenn das selbe Begehen auf Tatsachen und Beweismittel gestützt wird, die schon vor Abschluss des Vorverfahrens bestanden haben (VwGH 30.9.1994, 94/08/0183 mwN; 24.8.2004, 2003/01/0431).

Zu einer neuen Sachentscheidung - nach etwa notwendigen amtswegigen Ermittlungen i.S.d. § 18 Abs. 1 AsylG - kann die Behörde jedoch nur durch eine solche behauptete Änderung des Sachverhaltes berechtigt und verpflichtet werden, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen rechtlich Asylrelevanz zukäme; eine andere rechtliche Beurteilung des Antrages darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Dem neuen Tatsachen vorbringen muss eine Sachverhaltsänderung zu entnehmen sein, die - falls sie festgestellt werden kann - zu einem anderen Ergebnis als das erste Verfahren führen kann (VwGH 4.11.2004, 2002/20/0391, mwN zur gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 18 Abs. 1 AsylG, nämlich § 28 AsylG 1997). Darüber hinaus muss die behauptete Sachverhaltsänderung zumindest einen "glaublichen Kern" aufweisen, dem Asylrelevanz zukommt und an den diese positive Entscheidungsprognose anknüpfen kann. Die Behörde hat sich insoweit bereits bei der Prüfung, ob der (neuerliche) Asylantrag zulässig ist, mit der Glaubwürdigkeit des Vorbringens des Antragstellers und gegebenenfalls mit der Beweiskraft von Urkunden auseinander zu setzen. Ergeben ihre Ermittlungen, dass eine Sachverhaltsänderung, die eine andere Beurteilung nicht von vornherein ausgeschlossen erscheinen ließe, entgegen den Behauptungen der Partei nicht eingetreten ist, so ist der Asylantrag gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückzuweisen (VwGH 21.10.1999, 98/20/0467; 24.02.2000, 99/20/0173; 19.07.2001, 99/20/0418; 21.11.2002, 2002/20/0315; vgl. auch VwGH 09.09.1999, 97/21/0913; 04.05.2000, 98/20/0578;

99/20/0193; 07.06.2000, 99/01/0321; 21.09.2000, 98/20/0564; 20.03.2003, 99/20/0480; 04.11.2004, 2002/20/0391; vgl. auch 19.10.2004, 2001/03/0329; 31.03.2005, 2003/20/0468; 30.06.2005, 2005/18/0197; 26.07.2005, 2005/20/0226; 29.09.2005, 2005/20/0365; 25.04.2007, 2004/20/0100). Wird in einem neuen Asylantrag eine Änderung des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts nicht einmal behauptet, geschweige denn nachgewiesen, so steht die Rechtskraft des Vorbescheides einer inhaltlichen Erledigung des neuerlichen Antrages entgegen und berechtigt die Behörde dazu, ihn zurückzuweisen (VwGH 04.05.2000, 99/20/0192).

Auch wenn das Vorbringen des Folgeantrages in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den Behauptungen steht, die im vorangegangenen Verfahren nicht als glaubwürdig beurteilt worden sind, schließt dies nicht aus, dass es sich um ein asylrelevantes neues Vorbringen handelt, das auf seinen "glaubhaften Kern" zu beurteilen ist. Ein solcher Zusammenhang kann für die Beweiswürdigung der neu behaupteten Tatsachen von Bedeutung sein, macht eine neue Beweiswürdigung aber nicht von vornherein entbehrlich oder gar unzulässig, etwa in dem Sinn, mit der seinerzeitigen Beweiswürdigung unvereinbare neue Tatsachen dürften im Folgeverfahren nicht angenommen werden. "Könnten die behaupteten neuen Tatsachen, gemessen an der dem rechtskräftigen Bescheid zugrunde liegenden Rechtsanschauung, zu einem anderen Verfahrensergebnis führen, so bedarf es einer die gesamten bisherigen Ermittlungsergebnisse einbeziehenden Auseinandersetzung mit ihrer Glaubwürdigkeit" (VwGH 29.09.2005, 2005/20/0365; 22.11.2005, 2005/01/0626; 16.02.2006, 2006/19/0380; vgl. auch VwGH 04.11.2004, 2002/20/0391; 26.07.2005, 2005/20/0343; 27.09.2005, 2005/01/0363; 22.12.2005, 2005/20/0556; 22.06.2006, 2006/19/0245; 21.09.2006, 2006/19/0200; 25.04.2007, 2005/20/0300; vgl. weiters VwGH 26.09.2007, 2007/19/0342).

Aus § 68 AVG ergibt sich, dass Bescheide mit Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit auch prinzipiell unwiderrufbar werden, sofern nicht anderes ausdrücklich normiert ist. Über die mit einem rechtskräftigen Bescheid erledigte Sache darf nicht neuerlich entschieden werden. Bei der Prüfung, ob Identität der Sache vorliegt, ist vom rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne seine sachliche Richtigkeit - nochmals - zu überprüfen; die Rechtskraftwirkung besteht gerade darin, dass die von der Behörde einmal untersuchte und entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf (vgl. zB VwGH 15.10.1999, 96/21/0097; 25.04.2002, 2000/07/0235).

Ob ein neuerlicher Antrag wegen geänderten Sachverhaltes zulässig ist, darf nur anhand jener Gründe geprüft werden, welche die Partei in erster Instanz zur Begründung ihres Begehrens geltend gemacht hat; in der Berufung (hier: Beschwerde) gegen den Zurückweisungsbescheid dürfen derartige Gründe nicht neu vorgetragen werden (vgl. zB VwSlg. 5642 A/1961; 23.5.1995, 94/04/0081; 15.10.1999, 96/21/0097; 4.4.2001, 98/09/0041; 25.4.2002, 2000/07/0235). Allgemein bekannte Tatsachen hat das Bundesasylamt jedoch als Spezialbehörde von Amts wegen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 07.06.2000, 99/01/0321; 29.06.2000, 99/01/0400).

Aus dem Neuerungsverbot im Berufungsverfahren (hier: Beschwerdeverfahren) folgt, dass die Berufungsbehörde (hier: der Asylgerichtshof) den bekämpften Bescheid in sachverhaltsmäßiger Hinsicht bezogen auf den Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides des Bundesasylamtes zu kontrollieren hat.

"Sache" des Rechtsmittelverfahrens ist nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, die Rechtsmittelbehörde darf demnach nur darüber entscheiden, ob die Vorinstanz den Antrag zu Recht zurückgewiesen hat oder nicht. Sie hat daher entweder - falls entschiedene Sache vorliegt - das Rechtsmittel abzuweisen oder - falls dies nicht zutrifft - den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben, dies mit der Konsequenz, dass die erstinstanzliche Behörde, gebunden an die Auffassung der Rechtsmittelbehörde, den Antrag nicht neuerlich wegen entschiedener Sache zurückweisen darf. Die Rechtsmittelbehörde darf aber über den Antrag nicht selbst meritorisch entscheiden (VwGH 30.5.1995, 93/08/0207).

Sache des vorliegenden Beschwerdeverfahrens iSd§ 66 Abs. 4 AVG iVm § 23 AsylGHG ist somit nur die Frage, ob das Bundesasylamt zu Recht den neuerlichen Asylantrag gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückgewiesen hat.

3. Der Unabhängige Bundesasylsenat hat seine Entscheidung vom 6.8.2007 - der Ansicht des Bundesasylamtes folgend - damit begründet, dass die behaupteten Fluchtgründe nicht glaubhaft gemacht worden seien.

3.1 Wie die belangte Behörde zutreffend ausgeführt hat, begründete der Beschwerdeführer (durch seine Mutter als gesetzliche Vertreterin) seinen vorliegenden (zweiten) Antrag auf internationalen Schutz im Wesentlichen mit Umständen, die bereits im ersten Asylverfahren vorgebracht wurden und denen die Glaubwürdigkeit versagt wurde. Der Asylgerichtshof schließt sich im Übrigen auch den Erwägungen der belangten Behörde zur Unglaubwürdigkeit der Angaben der Mutter des Beschwerdeführers an:

Die nunmehrigen Fluchtgründe stehen in Widerspruch zu den Fluchtgründen, die der Vater des Beschwerdeführers in seinem zweiten Asylverfahren vorgebracht hat (dieser hatte Probleme aufgrund seiner Teilnahme an einer Festnahme als Zeuge behauptet, bei der die Polizei dem Verhafteten Drogen "untergeschoben" und er dies bestätigt haben soll). Die diesbezügliche Rechtfertigung der Mutter des Beschwerdeführers, dass jeder seine eigenen Probleme gehabt und sie die Probleme ihres Lebensgefährten "vielleicht" nicht gekannt habe, vermag nicht zu überzeugen. Im ersten Asylverfahren hatte die Mutter des Beschwerdeführers die Fluchtgründe dahingehend ergänzt, dass ihr ein Hochschulstudium mit dem Hinweis auf ihre ossetische Volksgruppenzugehörigkeit verweigert worden sei, wogegen sie im vorliegenden Verfahren einräumte, an der Universität in Tbilisi studiert zu haben. Die Beschwerde ging auf die Argumente der belangten Behörde nicht substantiiert ein. Die belangte Behörde hat sich ausführlich mit den nunmehrigen Fluchtgründen im vorliegenden Verfahren auseinandergesetzt. Angesichts der offensichtlichen Unglaubwürdigkeit der Aussagen kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie den nunmehrigen Antrag als Mittel zum Zweck der Aufenthaltsverlängerung wertet. (Im Übrigen wird auf die Ausführungen im hg. Erkenntnis vom 23.10.2008, D6 310768-2/2008/3E, verwiesen.)

Auch die Annahme der belangten Behörde, dass die Mutter des Beschwerdeführers nicht in Südossetien, sondern (gemeinsam mit dem Beschwerdeführer) im georgischen Kernland, insbesondere in Tbilisi und in R. gelebt hat, ist nicht zu beanstanden.

3.2 Vor dem Hintergrund der aktuellen Länderfeststellungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid kann auch nicht von einer Situation ausgegangen werden, der zu Folge jeder (Süd-)Ossete allein aufgrund seiner Volksgruppenzugehörigkeit Verfolgungshandlungen ausgesetzt ist. Dieser Befund hat sich auch zwischenzeitlich nicht geändert.

Hinsichtlich der behaupteten Krankheiten bzw. Leidenszustände des Beschwerdeführers und seiner Mutter kann die Entscheidung der belangten Behörde - auch angesichts der festgestellten medizinischen Grundversorgung in Georgien - ebenfalls nicht beanstandet werden.

3.3 Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass - wie die belangte Behörde zutreffend angenommen hat - das gesamte (neue) Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht und keine Anhaltspunkte für eine Änderung des Sachverhaltes im Hinblick auf allgemein bekannte Tatsachen, die vom Bundesasylamt von Amts wegen zu berücksichtigen wären, vorliegen. Somit hat sich weder im Hinblick auf jenen Sachverhalt, der in der Sphäre des Beschwerdeführers gelegen ist, noch im Hinblick auf jenen, der von Amts wegen aufzugreifen ist, die maßgebliche Sachlage geändert. Das neue Begehren zielt auf das ursprüngliche, nämlich darauf, dem Beschwerdeführer internationalen Schutz zu gewähren, ab. Auch die maßgebliche Rechtslage hat sich nicht geändert. Da der

Beschwerdeführer mit seinem vorliegenden Antrag die Prüfung eines der Beschwerde nicht mehr unterliegenden Bescheides begeht hat, war die Beschwerde gegen den Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides daher abzuweisen.

4. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG ist eine zurückweisende Entscheidung nach dem AsylG mit einer Ausweisung zu verbinden; die Ausweisung gilt gemäß § 10 Abs. 4 AsylG stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG ist eine Ausweisung unzulässig, wenn sie Art. 8 EMRK verletzen würde oder wenn dem Fremden ein nicht auf das AsylG gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt. Würde ihre Durchführung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen und nicht von Dauer sind, Art. 3 MRK verletzen, so ist gemäß § 10 Abs. 3 AsylG (idF der K BGBI. I 75/2007) die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben.

4.1 Die Voraussetzungen einer Ausweisung liegen vor, wie das Bundesasylamt richtig erkannt hat. Es hat die durch § 10 Abs. 2 AsylG iVm Art. 8 Abs. 2 MRK vorgeschriebene Interessenabwägung mängelfrei vorgenommen: Mit der Ausweisung des Vaters sowie seiner Mutter verfügt der Beschwerdeführer über keine familiären Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet. Allfällige sonstige Beziehungen, die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Art. 8 EMRK zugunsten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen wären (wie etwa der Schulbesuch), sind durch den relativ kurzen Aufenthaltszeitraum seit 2006 und entscheidend dadurch gemindert, dass der Aufenthalt lediglich aufgrund eines Asylantrages rechtmäßig war, der jedoch als unbegründet abgewiesen wurde. Zwischen der rechtskräftigen Abweisung des ersten Antrages und der Einbringung des vorliegenden Antrages befand sich der Beschwerdeführer illegal im Bundesgebiet. Die Ausweisung kann im Falle des minderjährigen Beschwerdeführers auch nicht losgelöst vom Schicksal seiner Eltern beurteilt werden. Die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung überwiegen daher die privaten Interessen am Verbleib im Bundesgebiet. Die Ausweisung ist somit auch nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt.

4.2 Im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist darauf hinzuweisen, dass die Abschiebung eines Menschen auch wegen gesundheitlicher Probleme aus dem Blickwinkel des Art. 3 EMRK schlagend werden kann: Eine diesbezügliche Verletzung der EMRK ist nach der Judikatur des EGMR, der sich die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts angeschlossen haben, jedoch nur unter exzessionellen Umständen anzunehmen (siehe EGMR 2.5.1997, Appl. 30.240/96 newsletter 1997, 93, D v. United Kingdom, 31.5.2005, Appl. 1.383/04, Ovdienko sowie VfGH 6.3.2008, B 2400/07 mit weiteren Hinweisen). Derartige Umstände sind im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen (und auch nicht in der Beschwerde vorgebracht worden). Die Beschwerde war somit auch hinsichtlich Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides abzuweisen.

4.3 Gemäß § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG ist "Familienangehöriger" iSd AsylG ua. der Elternteil eines minderjährigen Kindes, der Ehegatte oder das zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratete minderjährige Kind eines Asylwerbers. Gemäß § 34 Abs. 1 Z 3 AsylG gilt der Antrag des Familienangehörigen (das Gesetz verweist auf § 2 Z 22 - gemeint ist § 2 Abs. 1 Z 22 - AsylG) eines Asylwerbers auf internationalen Schutz als "Antrag auf Gewährung desselben Schutzes". Die Behörde hat gemäß § 34 Abs. 4 AsylG Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind "unter einem" zu führen, und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzmfang.

Der Beschwerdeführer und seine Eltern sind Familienangehörige (iSd § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG) des jeweils anderen, alle haben einen Asylantrag gestellt, keinem wurde bisher Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt. Daher sind die Abs. 1 Z 3 und Abs. 4 des § 34 AsylG anzuwenden.

Die Beschwerdeverfahren, welche die Eltern des Beschwerdeführers betreffen, haben nicht ergeben, dass ihnen der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzerkennen wäre. Daher ist auch im Verfahren des Beschwerdeführers keine derartige Entscheidung gemäß § 34 Abs. 4 AsylG zu treffen.

5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 41 Abs. 4 erster Satz AsylG entfallen. Bei diesem Ergebnis konnte auch die Entscheidung, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzerkennen, entfallen.

Schlagworte

Ausweisung, Prozesshindernis der entschiedenen Sache

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at